

112. Hat das Gericht, welchem eine Klage mit dem Gesuche um Bewilligung der öffentlichen Zustellung eingereicht ist, nur unter der Voraussetzung sachlich auf das Gesuch einzugehen, daß es für die Klage örtlich zuständig ist?

C.P.D. n. F. §§ 203. 204.

I. Civilsenat. Beschl. v. 18. Mai 1900 i. S. R. (Rl.) w. U. (Bekl.).
Beschw.-Rep. I. 40/00.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Klägerin überreichte die Klage dem Landgerichte II zu Berlin unter Beifügung einer an Eidesstatt abgegebenen Versicherung und einer Auskunft der Polizeidirektion zu Charlottenburg mit dem Antrage, die öffentliche Zustellung der Klage anzuordnen. Das Landgericht betrachtete nicht als nachgewiesen, daß der Aufenthalt des Beklagten unbekannt sei, und lehnte den Antrag . . . ab. Klägerin erhob Beschwerde. Diese wurde durch . . . Beschluß des Kammergerichtes

unter Bezugnahme auf die §§ 13. 16 C.P.O. in der Erwägung zurückgewiesen, daß nicht dargethan, daß für die in Aussicht genommene Klage ein Gerichtsstand bei dem Landgerichte II zu Berlin gegeben sei.

Die von der Klägerin eingelegte weitere Beschwerde ist prozessual zulässig. Während das Landgericht die Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung (§ 203 C.P.O.) als nicht gegeben ansieht, vermißt das Kammergericht die örtliche Zuständigkeit des Landgerichtes für den Antrag und hat aus diesem Grunde, ohne Prüfung der sachlichen Erfordernisse der beantragten Zustellungsart, die Beschwerde zurückgewiesen. Die Entscheidung des Beschwerdebegerichtes ist hiernach, wenn dies auch in der Formel des Beschlusses nicht hervortritt, von der des ersten Richters völlig abweichend, enthält also einen neuen selbständigen Beschwerdebegrund.

Die weitere Beschwerde erscheint auch als materiell begründet. Gegenüber einem Gesuche um Bewilligung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung hat das Gericht seine örtliche Zuständigkeit für den Rechtsstreit nicht zu prüfen. Durch § 204 C.P.O. ist die Entscheidung auf das Gesuch dem Prozeßgerichte übertragen. Als solches stellt sich, nachdem die Sache anhängig geworden ist, das Gericht der betreffenden Instanz, vorher aber das Gericht dar, welchem die Klage behufs Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und mit dem Antrage auf Bewilligung der öffentlichen Zustellung eingereicht ist. Über die Frage der Zuständigkeit ist demnächst durch Urteil zu entscheiden. Diejenigen prozessualen Maßnahmen aber, welche, wie die Anberaumung des Verhandlungstermines und die Ladung des Gegners, auch wenn diese durch Ersuchen der Behörden eines fremden Staates oder öffentlich zuzustellen ist, die Entscheidung des Rechtsstreites, einschließlich speciell der Frage des Gerichtsstandes, herbeizuführen und zu ermöglichen bestimmt sind, können nicht schon ihrerseits mit der Begründung versagt werden, daß dem angerufenen Gerichte die Zuständigkeit mangle; die Partei ist vielmehr befugt, die Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage durch Urteil auf dem nach Lage der Sache gebotenen Wege herbeizuführen. Das Kammergericht hätte mithin, anstatt ein sachliches Eingehen auf den Antrag mit Hinweis auf den Mangel der Zuständigkeit des Landgerichtes zu unterlassen, sich der Prüfung, ob die

in § 203 C.P.D. vorgesehenen Erfordernisse gegeben sind, unterziehen und je nach dem Resultate derselben durch Zurückweisung der Beschwerde oder Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses und Bewilligung der öffentlichen Zustellung, bezw. unter Anwendung des § 575 C.P.D. Entscheidung treffen müssen." . . .